



EINWOHNERGEMEINDE

Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen

vom (...)

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffe	3
§ 3	Allgemeine Pflichten	3
§ 4	Entschädigung Einwohnerrat	3
§ 5	Entschädigung Gemeinderat	3
§ 6	Entschädigung Präsidien übriger Behörden	3
§ 7	Entschädigung Feuerwehr	4
§ 8	Entschädigung Zivilschutz	4
§ 9	Regionaler Führungsstab	4
§ 10	Übrige Sitzungsgelder	4
§ 11	Ausserordentliche Inanspruchnahme	5
§ 12	Weitere Entschädigungen	5
§ 13	Teuerungszulage	5
§ 14	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	5
§ 15	Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindeggesetz) sowie § 10 Ziff. 9 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil vom 21. Oktober 1998, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Umfang der Entschädigung, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Inhaberinnen oder Inhaber einer nebenamtlichen Funktion der Gemeinde ausgerichtet werden.

§ 2 Begriffe

¹ Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.

² Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.

³ Als Inhaberin oder Inhaber einer nebenamtlichen Funktion gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Mitglied einer Behörde oder eines anderen Organs, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist.

§ 3 Allgemeine Pflichten

Die Bestimmungen § 54 (allg. Dienstpflicht), § 56 (Pflicht zur Verschwiegenheit), § 57 (Ablehnung von Vorteilen), § 77 (Haftpflichtversicherung), § 78 (Verantwortlichkeit) und § 81 (Rechtsschutz) des Personal- und Besoldungsreglements gelten sinngemäss für die Inhaberinnen und Inhaber der nebenamtlichen Funktionen.

§ 4 Entschädigung Einwohnerrat

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 150.00.

² Für die Sitzungsleitung wird das doppelte Sitzungsgeld ausgerichtet.

§ 5 Entschädigung Gemeinderat

¹ Die Mandatsentschädigung beträgt pauschal pro Jahr und Mitglied:

– Präsidium	CHF 115'000.00
– Vizepräsidium	CHF 43'000.00
– übrige Mitglieder	CHF 35'000.00

² Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende Sitzungsgelder:

a) CHF 40.00 pro Stunde für Gemeinderatssitzungen pro Stunde

b) CHF 150.00 pro Sitzung für Einwohnerratssitzungen.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für Sitzungen von Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen und dergleichen, in die sie durch einen Gemeinderatsbeschluss delegiert worden sind, ein Sitzungsgeld gemäss § 10.

⁵ Die Mitglieder des Gemeinderates können keine ausserordentliche Inanspruchnahme gemäss § 11 geltend machen.

§ 6 Entschädigung Präsidien übriger Behörden

Jährliche Entschädigung (pauschal):

– Schulrat Primarstufe	CHF 15'000.00
– Schulrat für die Musikschule	CHF 4'500.00
– Sozialhilfebehörde	CHF 15'000.00

§ 7 Entschädigung Feuerwehr

¹ Jährliche Entschädigung (pauschal):

– Kommandantin / Kommandant	CHF 14'500.00
– Kommandantin / Kommandant – Stellvertretung	CHF 4'800.00
– Pikettchefin / Pikettchef	CHF 2'800.00
– Offizierin / Offizier Atemschutz	CHF 2'000.00
– Offizierin / Offizier Ausbildung	CHF 3'000.00
– Offizierin / Offizier	CHF 1'400.00
– Feldweibelin / Feldweibel	CHF 3'600.00
– Fourierin / Fourier	CHF 7'600.00

² Arbeiten, Rapporte, Übungen (pro Stunde):

– Offizierin / Offizier	CHF 32.00
– Feldweibelin / Feldweibel	CHF 30.00
– Fourierin / Fourier	CHF 30.00
– Wachtmeisterin / Wachtmeister	CHF 30.00
– Korporalin / Korporal	CHF 27.00
– Gefreite / Gefreiter	CHF 27.00
– Soldatin / Soldat	CHF 24.00
– Rekrutin / Rekrut	CHF 24.00
– Einsätze bei Alarmereignissen	CHF 35.00
– Grundpauschale pro Einsatz	CHF 27.00

³ Im Pikettdienst erhalten alle Angehörigen der Feuerwehr zusätzlich pro 24 Stunden resp. Tag CHF 85.00

§ 8 Entschädigung Zivilschutz

Jährliche Entschädigung (pauschal):

– Kommandantin / Kommandant	CHF 8'700.00
– Kommandantin / Kommandant Stellvertretung	CHF 2'500.00

§ 9 Regionaler Führungsstab

¹ Jährliche Entschädigungen:

– Stabschefin / Stabschef	CHF 8'700.00
– Stabschefin / Stabschef Stellvertretung	CHF 2'500.00
– Dienstchef / Dienstchefin	CHF 500.00

² Vergütungen pro Stunde für alle Mitglieder des Regionalen Führungsstabes

– Ernstfälle werktags 07.00 bis 20.00 Uhr	CHF 40.00
– Ernstfälle in der Nacht von 20.00 bis 07.00 Uhr	CHF 60.00
– Ernstfälle an Sonn- u. Feiertagen von 20.00 Uhr des Vortages bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages	CHF 80.00

³ Nach Ernstfällen kann der Gemeinderat ausnahmsweise weitergehende Vergütungen beschliessen, um Härtefälle zu vermeiden.

§ 10 Übrige Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 40.00 pro Stunde.

² Die Mitglieder des Wahlbüros beziehen ein Sitzungsgeld von CHF 45.00 pro Stunde.

³ Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100 %.

⁴ Pro Sitzung wird mindestens der Ansatz für eine Stunde ausbezahlt; weitere angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll angerechnet.

§ 11 Ausserordentliche Inanspruchnahme

¹ Mitgliedern von Behörden und Kommissionen wird bei ausserordentlicher zeitlicher Inanspruchnahme eine Stundenentschädigung von CHF 40.00 für die ersten sechs Stunden beziehungsweise ein Taggeld von CHF 300.00 für eine Beanspruchung von mehr als sechs Stunden vergütet; ferner werden die Auslagen ersetzt.

² Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100 %.

³ Der Gemeinderat legt fest, was als ausserordentliche Inanspruchnahme gilt. Zudem regelt er den Auslagenersatz

§ 12 Weitere Entschädigungen

Die Entschädigung beziehungsweise Besoldung aller übrigen, in diesem Reglement nicht erwähnten Funktionen sowie weitere Entschädigungen für ausserordentliche Beanspruchungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 13 Teuerungszulage

Auf allen Entschädigungen, Solden und Sitzungsgeldern wird die Teuerungszulage gemäss § 39 des Personal- und Besoldungsreglements der Gemeinde Allschwil vom 26. Mai 1999 ausgerichtet.

§ 14 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der kantonalen Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am (...) beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. (...) vom (...).